



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

20. Jänner 2019

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Fernsehgebühren

Ab 2016 werden die Fernsehgebühren nicht mehr in einer einzigen Rate im Jänner gezahlt, sondern mit der Stromrechnung eingehoben. Wer keinen Fernseher besitzt, muss dies der Agentur für Einnahmen anhand einer Erklärung zum Ersatz eines Notorietätsakts mitteilen. Dies wurde Lorenzo (Name geändert) erklärt, der wissen wollte, ob er diese Erklärung erneut einreichen muss, auch wenn er sie bereits im vergangenen Jahr abgegeben hat.

Lorenzo hat der Volksanwaltschaft erklärt: „Ich besitze kein Fernsehgerät und habe bereits letztes Jahr die entsprechende Ersatzerklärung eingereicht, nachdem die Einhebung der Fernsehgebühren über die Stromrechnung eingeführt worden war. In der Zwischenzeit hat sich an meiner Situation nichts geändert. Gilt diese Erklärung auch für dieses Jahr oder muss ich sie erneut einreichen? Ich habe gehört, dass die Frist Ende Jänner abläuft.“

Die Volksanwaltschaft hat Lorenzo erklärt, dass er die Erklärung zum Ersatz eines Notorietätsakts einreichen muss, auch wenn sich nichts geändert hat, d. h. auch wenn er es sich in der Zwischenzeit nicht anders überlegt und sich ein Fernsehgerät zugelegt hat. Diese Erklärung gilt nämlich nur ein Jahr und muss im darauf folgenden Jahr erneut eingereicht werden, außer man befindet sich in der Zwischenzeit im Besitz eines Fernsehgeräts. Lorenzo muss demnach binnen 31. Jänner die genannte Erklärung erneut bei der Agentur der Einnahmen einreichen, ansonsten wird ihm der Betrag für die jährlich zu entrichtenden Fernsehgebühren auf der Stromrechnung angelastet. Nähere Informationen können auf der Website www.abbonamenti.rai.it und auf der Website der Agentur der Einnahmen eingesehen werden, von der auch der Vordruck für die Eigenerklärung heruntergeladen werden kann (<https://goo.gl/yRkaMJ>).

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 946 020 – Vormerkung erwünscht

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it